
**ORDNUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER
GEMEINSCHAFTSHÄUSER
DER GEMEINDE MengersKIRCHEN
i.d. Fassung der 1. Änderung
vom 15.11.2001**

Aufgrund der §§ 5, 51 Ziff. 6, 93 Abs. 2 Ziff. 1 HGO (Hessische Gemeindeordnung), i.d.Fassung vom 20.05.1992 (GVBl. I S. 170) sowie des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl.I S. 225) in der derzeit gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mengerskirchen in ihrer Sitzung am 27.09.1993 folgende

**ORDNUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER
GEMEINSCHAFTSHÄUSER
DER GEMEINDE MengersKIRCHEN**

beschlossen:

**§ 1
Zweckbestimmung**

Die Gemeinschaftshäuser dienen der Bevölkerung der Gemeinde Mengerskirchen zu sportlichen, kulturellen, politischen und familiären Zwecken. Sie sind mit ihrer gesamten Einrichtung Eigentum der Gemeinde Mengerskirchen.

**§ 2
Begriffsbestimmung**

1. Veranstaltungen im Sinne dieser Ordnung sind die von den Benutzern durchgeführten Zusammenkünfte jeglicher Art in den von der Gemeinde zu vergebenden Räumen.
2. Veranstalter im Sinne dieser Ordnung sind Vereine, Verbände, Parteien, Privatpersonen, Gesellschaften und sonstige Institutionen.
3. Vereine im Sinne dieser Ordnung sind die im Verzeichnis der Gemeinde aufgenommenen Vereine. Verbände, Gesellschaften und Institutionen müssen ihren Sitz in der Gemeinde haben. Privatpersonen müssen Einwohner des Marktfleckens Mengerskirchen sein.

**§ 3
Hausrecht**

1. Die Gemeinde übt in den Gemeinschaftshäusern grundsätzlich das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Hausmeisters und anderer mit der Hausmeistertätigkeit beauftragten Personen der Gemeinde ist Folge zu leisten.
2. Die Veranstalter haben für die ihnen überlassenen Räume während der Veranstaltung das Hausrecht. Die Veranstalter sind verpflichtet, dem jeweiligen Hausmeister bzw. Beauftragten zu gestatten, sich von der ordnungsgemäßen Nutzung zu überzeugen.

**§ 4
Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Gemeinschaftshäuser und die damit verbundene Benutzung sind in dem Benutzungs- und Belegungsplan gesondert geregelt.

**§ 5
Benutzungsrecht**

1. Das Benutzungsrecht steht grundsätzlich nur den unter § 2 Abs. 2 genannten Veranstaltern des Marktfleckens Mengerskirchen zu.

2. Andere Veranstalter können zur Benutzung zugelassen werden, soweit es im Interesse des Marktfleckens Mengerskirchen liegt.

§ 6 Haftung

Die Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Mieters. Dieser übernimmt für die Dauer der Mietzeit ohne Verschuldensnachweis die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, den Gemeindevorstand der Gemeinde Mengerskirchen von Schadenersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen können. Den Ordnungsdienst hat der Mieter selbst zu übernehmen. Der Gemeindevorstand kann vom Mieter den Abschluss einer Haftpflichtversicherung fordern.

Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch ihn, Beauftragte oder Besucher entstehen. Für sämtliche vom Mieter eingebrachten Gegenstände übernimmt der Gemeindevorstand keine Verantwortung; sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Mieters in den ihm zugewiesenen Räumen.

Der Mieter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie die Einrichtung dem Hausmeister in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben, wenn keine andere Regelung vereinbart wurde.

Erforderlichenfalls kann der Gemeindevorstand die Räumungsarbeiten auf Kosten des Mieters selbst durchführen lassen.

Für alle Beschädigungen an den Gebäuden samt Nebenanlagen und Einrichtungsgegenständen übernimmt der Mieter sowohl für sich als auch für Beauftragte und Besucher in vollem Umfang die Haftung.

Als Sicherheit für die ordnungsgemäße Rückgabe der Mietsache kann eine Kautionsleistung von bis zu 500,00 Euro festgesetzt werden, die der Benutzer bis 5 Tage vor Beginn der Mietzeit bei der Gemeindekasse zu hinterlegen hat. Der Empfänger der Sicherheitsleistung ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Rückgabe der Mietsache unverzüglich zu prüfen und die Sicherheitsleistung an den Benutzer zurückzuzahlen, wenn dessen Pflichten erfüllt sind. Weitergehende Rechtsansprüche der Gemeinde werden durch diese Regelung nicht berührt.

Mehrere Ersatzpflichtige haften der Gemeinde als Gesamtschuldner.

§ 7 Vergabe der Räume

Die in der Ordnung über Benutzungsentgelt aufgeführten Räume werden nur auf schriftlichen Antrag des Veranstalters durch die Gemeinde vergeben. Das Recht zur Benutzung der Räume entsteht erst mit schriftlicher Bestätigung durch die Gemeinde.

§ 8 Bewirtschaftung

1. Die Veranstalter benutzen die Räume zu dem von der Gemeinde genehmigten Zweck.

2. Die Bewirtschaftung erfolgt durch den jeweiligen Veranstalter.

§ 9 Gestaltung der Räume

1. Bühnendekorationen, Aufbauten und dgl. dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde angebracht werden. Sie sind nach der Veranstaltung unverzüglich wieder zu entfernen, sofern keine andere Absprache getroffen wurde.

2. Die Bestuhlung und Herrichtung der vergebenen Räume hat durch den Veranstalter nach dem verbindlichen Bestuhlungsplan zu erfolgen und ist zeitlich so vorzunehmen, dass vorherige und nachfolgende Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden. Es dürfen nur so viele Eintrittskarten ausgegeben werden, wie Sitzplätze vorhanden sind. Es ist nicht gestattet, zusätzliche Stuhlreihen aufzustellen.

3. Bei Reihenbestuhlung und in besonders gekennzeichneten Räumen ist das Rauchen verboten. Nach jeder Veranstaltung sind die in Anspruch genommenen Räume nass zu reinigen. Die ordnungsgemäße Reinigung wird vom Hausmeister überprüft.

§ 10 Benutzungsentgelte

Benutzungsentgelte für die Benutzung der Gemeinschaftshäuser sowie deren Einrichtung werden nach Maßgabe einer gesonderten Gebührenordnung erhoben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 15.10.1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 01.03.1985 außer Kraft.

Mengerskirchen, den 27.09.1993

Der Gemeindevorstand

Siegel

.....
Becker
Bürgermeister